

Billigung durch den Ausschuss, zu erwägen, um die Entschlossenheit des Sicherheitsrats zu demonstrieren, dem Waffenembargo volle Wirkung zu verleihen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5142. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 29. April 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹²⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 27. April 2005 betreffend Ihre Absicht, Herrn François Lonseny Fall (Guinea) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia zu ernennen¹³⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5227. Sitzung am 14. Juli 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. März 2005 (S/2005/153)

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2005/392)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³¹:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt alle seine früheren Beschlüsse betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärungen seines Präsidenten vom 19. November 2004¹²⁵ und vom 7. März 2005¹²⁶.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2005¹³² und bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat sieht sich ermutigt durch die gegenwärtig stattfindende Verlegung der Übergangs-Bundesinstitutionen nach Somalia, dringt auf weitere diesbezügliche Fortschritte und fordert die somalischen Führer auf, durch einen alle Seiten einschließenden Dialog und Konsensbildung im Rahmen der Übergangs-Bundesinstitutionen auch weiterhin auf Aussöhnung hinzuwirken, im Einklang mit der im Februar 2004 angenommenen Übergangs-Bundescharta der Somalischen Republik.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die jüngsten Meinungsverschiedenheiten und erhöhten Spannungen zwischen den somalischen Führern, die die Bestandfähigkeit der Übergangs-Bundesinstitutionen gefährden. Der Rat fordert alle Führer in Somalia auf, größte Zurückhaltung zu üben und sofort wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Spannungen abzubauen. Gewalthandlungen oder Militäraktionen sei-

¹²⁹ S/2005/280.

¹³⁰ S/2005/279.

¹³¹ S/PRST/2005/32.

¹³² S/2005/392.

tens der Mitglieder der Übergangs-Bundesinstitutionen oder anderer Parteien als Mittel, sich mit den gegenwärtigen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Übergangs-Bundesinstitutionen auseinanderzusetzen, sind nicht hinnehmbar. Der Rat erklärt erneut, dass Mitglieder der Übergangs-Bundesinstitutionen oder andere Parteien, die weiterhin den Weg der Konfrontation und des Konflikts beschreiten, einschließlich durch Militäraktionen, zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat legt den Übergangs-Bundesinstitutionen eindringlich nahe, unverzüglich einen nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplan zu erstellen, der eine umfassende und verifizierbare Waffenruhevereinbarung enthält, die zur endgültigen Abrüstung führt, und begrüßt die Bereitschaft der Vereinten Nationen, diesbezüglich Rat zu gewähren.

Der Rat würdigt das Engagement der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zu Gunsten der Verlegung der Übergangs-Bundesinstitutionen nach Somalia und bekundet erneut seine Unterstützung für diese Bemühungen, beim Übergangsprozess in Somalia behilflich zu sein. Der Rat begrüßt die Bereitschaft der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, die von ihnen auch weiterhin gewährte Unterstützung für die Einsetzung einer funktionsfähigen Zentralregierung in Somalia zu verstärken, möglicherweise auch durch die Entsendung einer Friedensunterstützungsmission nach Somalia, und legt dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union nahe, den Rat über alle Entwicklungen unterrichtet zu halten. Der Rat erwartet, dass die Afrikanische Union und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung in engem Benehmen mit den Übergangs-Bundesinstitutionen und mit deren breiter Zustimmung einen detaillierten, mit einem nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplan vereinbaren Missionsplan ausarbeiten.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass ihn der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinen Kommuniqués vom 12. Mai und 3. Juli 2005 ersucht hat, eine Ausnahme von dem mit Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 gegen Somalia verhängten Waffenembargo zu genehmigen. Der Sicherheitsrat ist bereit, diese Angelegenheit zu gegebener Zeit auf der Grundlage von Informationen über den in Ziffer 6 genannten Missionsplan zu prüfen.

Der Rat erinnert ferner alle Parteien in Somalia, einschließlich aller Mitglieder der Übergangs-Bundesinstitutionen, sowie alle Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, das vom Rat mit seiner Resolution 733 (1992) verhängte Waffenembargo einzuhalten und durchzusetzen. Eine fortdauernde Nichteinhaltung dieser Maßnahme unterhöhlt die Anstrengungen derer, die sich für die Herstellung des Friedens in Somalia einsetzen. Solange Waffen und Munition ungehindert über die Grenzen Somalias strömen, kann es keinen wirksamen und dauerhaften Frieden in dem Land geben. Ein stabiles und sicheres Umfeld in Somalia ist eine unerlässliche Voraussetzung für den künftigen Erfolg des nationalen Aussöhnungsprozesses.

Der Rat begrüßt es, dass sich die Geber über den Mechanismus des Koordinierungs- und Überwachungsausschusses und mittels Umsetzung der Grundsatzklärung auch weiterhin engagieren und die Einsetzung einer funktionsfähigen Regierung in Somalia unterstützen. Der Rat legt den Geberländern und den regionalen und subregionalen Organisationen nahe, auch weiterhin zum Wiederaufbau und zur Rehabilitation Somalias beizutragen, insbesondere im Rahmen des Soforthilfeprogramms und der von den Vereinten Nationen koordinierten Bemühungen.

Der Rat betont, dass die Verbesserung der humanitären Lage ein wesentlicher Bestandteil der Unterstützung für den Friedens- und Aussöhnungsprozess ist. Der Rat erklärt erneut, dass die Sicherstellung des Zugangs humanitärer Organisationen zu allen hilfsbedürftigen Somaliern und die Gewährung von Garantien für die Sicherheit der Mitarbeiter der Hilfsorganisationen eine unmittelbare und vorrangige Pflicht der Übergangs-Bundesinstitutionen ist. Der Rat begrüßt ferner die fortlaufenden Anstren-

gungen und Arbeiten, die Unternehmen, humanitäre Organisationen, nichtstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft und Frauengruppen leisten, um die Entmilitarisierung Somalias zu erleichtern.

Der Rat beklagt, dass kürzlich vor der Küste Somalias ein vom Welternährungsprogramm gechartertes Schiff mit Nahrungsmitteln für die Flutwellenopfer entführt wurde, und nimmt Kenntnis von dem vom Welternährungsprogramm daraufhin getroffenen Beschluss, alle humanitären Hilfslieferungen für Somalia einzustellen. Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Auswirkungen dieser Entwicklungen und fordert eine rasche und angemessene Regelung dieses Vorfalles. Der Rat verurteilt auf das entschiedenste die brutale Ermordung des somalischen Friedensaktivisten Abdulkadir Yahya Ali am 11. Juli 2005 in Mogadischu. Der Rat fordert, dass der Vorfall sofort untersucht wird und die dafür Verantwortlichen in vollem Maße zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat begrüßt die derzeit unternommenen Schritte zur Stärkung der Kapazitäten des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die Führungsrolle, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Rahmen seiner Bemühungen um die Förderung eines alle Seiten einschließenden Dialogs unter den Führern der Übergangs-Bundesinstitutionen wahrnimmt. Der Rat fordert alle somalischen Parteien und die Mitgliedstaaten auf, mit dem Sonderbeauftragten diesbezüglich uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Friedensprozess in Somalia sowie die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, bei den diesbezüglichen regionalen und subregionalen Bemühungen behilflich zu sein."

STÄRKUNG DER ZUSAMMENARBEIT MIT DEN TRUPPENSTELLENDEN LÄNDERN

A. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B¹³³

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5023. Sitzung am 23. August 2004 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 23. August 2004 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5023. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Jean-Marie Guéhenno, dem Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Guéhenno führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

¹³³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2001, 2002 und 2003 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.